GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 – Z.

Vorlage 57 /XII.L.	
Datum:	03.12.2025

An den

Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	09.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss gem. § 57 Abs. 3 GO

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse des Rates sowie den Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim nimmt der Hauptausschuss gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses gem. § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wahr. Auf dieser Grundlage hat der Rat in seiner Sitzung vom 04.11.2025 den Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

Der Bürgermeister führt nach § 57 Abs. 3 GO NRW den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt nach § 50 Abs. 2 GO NRW:

> *Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf* sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

gez. Crump

Bürgermeister